



PoC-Antigen-Test-Konzept zum Nachweis von SARS-CoV-2

für die Bereiche des Stift Schötmar:

- Ambulanter Pflegedienst
- Seniorenwohngemeinschaften
- Tagespflege

01. NOVEMBER 2020

Stift Schötmar
Uferstraße 22-24
32108 Bad Salzuflen

Dieses Konzept wurde im Oktober und November 2020 aufgrund der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 16.10.2020 sowie der dazugehörigen Allgemeinverfügung des Landes NRW vom 19.10.2020 entwickelt.

Auszug aus der Coronavirus-TestV:

Das Ausbruchsgeschehen entwickelt sich weiterhin dynamisch und die Infektionszahlen steigen weltweit und auch innerhalb der Europäischen Union wieder an. Nach wie vor steht aktuell kein Impfstoff zur Verfügung. Die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht unvermindert fort. Testungen sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung der Corona-Infektionsketten und damit für die Verhinderung unkontrollierter Ausbruchsgeschehen. Ziel ist es, nicht nur umfassender als bisher, sondern auch einfacher insbesondere Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären. Neue, hoch-qualitative Antigen-Tests für das Coronavirus SARS-CoV-2 können dabei eine wichtige Ergänzung der diagnostischen Optionen bieten.

Noch immer befinden wir uns in einem Lernprozess, denn uns fehlen Vergleichsmomente zu einem Pandemie-Geschehen wie der aktuellen Corona-Pandemie. In den letzten Monaten erreichte uns eine Vielzahl von Verfügungen und Verordnungen mit teils erheblichen Veränderungen, die wir binnen kürzester Reaktionszeit umzusetzen hatten. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen konnten wir sämtliche Aufgaben dank unserer engagierten und hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meistern.

Wir bedanken uns bei allen Angehörigen, Bekannten und Freunden des Hauses für die hervorragende Zusammenarbeit und das aufgebrachte Verständnis für die bereits überstandenen Monate und für die noch vor uns liegende Zeit.

Wichtig ist die Eindämmung möglicher Infektionen. Um auch weiterhin für eine größtmögliche Sicherheit in unserem Haus zu sorgen, begrüßen wir die Einführung von PoC-Antigen-Schnelltest sehr. Ihr Einsatz soll verhindern, dass sich alte und kranke Menschen mit dem Coronavirus anstecken. Für sie ist die Gefahr von schwerwiegenden Folgen einer Infektion am größten.

Die Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 vom 14.10.2020 sieht folgendes vor:



Nationale Teststrategie SARS-CoV-2

Stand 14.10.2020

Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 verbindlich.			Empfehlung Test-Typ					
			PCR-Test	Antigentest ²	Frequenz	Kosten-Regelung	Priorisierung	
Grundsätzlich gilt: 1) Erweiterte Basishygiene 2) Symptom-Monitoring 3) Gemäß Vorschriften Bund/Länder: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Alltagsmaske tragen, Lüften (AHA+L)	Symptomatische Personen¹		■	■ ³	●	K	1	
	Allgemeinbevölkerung (exponiert)	Kontaktpersonen: Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt, sowie über Corona-Warn-App)	■	■ ³	●	RVO, K	2	
		Bei Ausbruch: Personen in Einrichtungen oder Unternehmen nach §§ 23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG, z.B. Arztpraxen, Kitas, Schulen, Asylbewerberheime	■	■ ^{4,5}	●	RVO	3	
	Asymptomatische Personen	Krankenhäuser/ Pflege/ Einrichtungen für Patienten/ Bewohner/ Betreute	(Wieder-)Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse	■	■ ³	●	RVO, K (KHG)	3
			bei Ausbruch	■	■ ^{4,5}	●	RVO	2
		Personal	ohne COVID-19 Fall	■	■ ⁶	↻	RVO	5
			bei Ausbruch	■	■ ^{4,5}	●	RVO	2
		Besucher	ohne COVID-19 Fall	■	■ ⁶	↻	RVO	4
			vor Besuch der Einrichtung	■	■ ⁷	↻	RVO	5
	(Zahn-)Arztpraxen, weitere Praxen ⁸	Personal	bei Ausbruch	■	■ ^{4,5}	●	RVO	2
		ohne COVID-19 Fall	■	■ ^{5,6}	↻	RVO	4	
	Einreisende aus Risikogebiet (gemäß Musterquarantäneverordnung/Testpflichtverordnung)		■	■	●	RVO	5	

■ Empfohlen	1) Differenzialdiagnostische Aspekte berücksichtigen (z.B. Influenza)	7) Empfohlen bei 7-Tage-Inzidenz >50/100.000, Einhaltung der Hygienemaßnahmen
■ Möglich	2) Bei positivem Antigen-Testergebnis Bestätigung durch PCR	8) Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG
■ Möglich bei begrenzter PCR-Kapazität	3) Falls schnelles Resultat notwendig	K = Krankenbehandlung
● Akut (Wiederholung bis zu einmal pro Person)	4) Ggf. zur Kohorten-Isolierung	KHG = Krankenhausfinanzierungsgesetz
↻ Regelmäßig, abhängig von Testkonzept der Einrichtung/Unternehmen	5) Z.B. auch labor-basierte Antigen-Test zur Entlastung von PCR-Kapazitäten	RVO = Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
	6) Empfehlung für Reihentestungen: Abstimmung mit der lokalen Gesundheitsbehörde, 7-Tage-Inzidenz >50/100.000, Einhaltung der Hygienemaßnahmen	



GRUNDSÄTZLICH GILT!

- Erweiterte Basishygiene
- Symptom-Monitoring
- AHA + L
- Abstand halten
- Hygieneregeln einhalten
- Alltagsmaske tragen
- Lüften

**In Zusammenhang mit der nationalen Teststrategie,
ergibt sich das nachfolgende Testkonzept für unsere Einrichtung.
Dieses Konzept dient ebenfalls als Informationsblatt.**

1. Allgemeine Information

- Es entstehen für die Testperson keinerlei Kosten.
- Anspruch haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.
- Die Testung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Die von uns eingesetzten Antigen-Tests erfüllen die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegten Mindestkriterien (www.bfarm.de/antigentests).
- Die im weiteren Textverlauf genannten **Personen** beinhalten u.a. Bewohner, Mieter, Besucher, Mitarbeiter, Therapeuten, Ärzte, Friseure, Fußpflege, Handwerker, Dienstleister, Patienten, Tagespflegegäste etc. sowie jeden der das Haus betritt.

2. Welche Testverfahren werden zurzeit in Deutschland angewendet?

Es stehen zurzeit zwei Testverfahren für den Nachweis von SARS-CoV-2 zur Verfügung:

- **Der PCR-Labortest** (Polymerase-Kettenreaktion)
 - Beim PCR-Test handelt es sich um das Standardverfahren in der Diagnostik.
 - Die Analyse kann nur in einem Labor erfolgen.
 - Bis zum Vorliegen des Testergebnisses können mehrere Tage vergehen.
- **Der Antigen-Test** (Point-of-Care = PoC-Test)
 - Beim PoC-Test werden Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 Erregern nachgewiesen. Er funktioniert nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests.
 - Die leichte Handhabung erlaubt die Testung außerhalb eines Labors.
 - Bis zum Vorliegen des Testergebnisses vergehen 15-20 Minuten.
 - Der Test liefert vorläufige Testergebnisse.
 - Negative Testergebnisse schließen eine SARS-CoV-2 Infektion nicht aus und müssen mit Beobachtungen und Anamnesen abgeglichen werden.

Hinweis: Generell sind Antigen-Tests weniger sensitiv als PCR-Tests. Es ist eine größere Virusmenge notwendig, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis zeigt. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt. Aufgrund dessen sind bei auftretender Symptomatik auch bei einem negativen Testergebnis entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem ist ein Antigen-Test nicht so spezifisch wie ein PCR-Test. Das heißt, es kommt häufiger als beim PCR-Test vor, dass ein positives

Ergebnis angezeigt wird, auch wenn die Person nicht infiziert ist. Deshalb muss ein positives Antigen-Test-Ergebnis immer mittels PCR-Test nochmals bestätigt werden.

Sollte es in unserer Einrichtung unter Mitarbeitern und/oder Mietern zu einem positiven Corona-Testergebnis kommen, werden alle betroffenen Mitarbeiter und Mieter durch einen PCR-Labortest getestet und die Einrichtung vorübergehend durch das Gesundheitsamt gesperrt.

3. Welches Testverfahren wird von geschultem Personal im Stift durchgeführt?

Ausschließlich PoC-Antigen-Schnelltests werden von Mitarbeitern, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen sowie durch einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschult wurden, durchgeführt. Hierzu zählen bspw. die in § 5 a IfSG aufgeführten Berufe (Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Notfallsanitäter, Pflegefachmann) sowie medizinische Fachangestellte, medizinische Assistenzberufe sowie Heilerziehungspfleger und Absolventen von staatlich anerkannten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz sowie vergleichbare Qualifikationen nach entsprechender fachlicher Anleitung. Ein entsprechendes Schulungsvideo mit Allgemeinmediziner Nashwan Mohammed wurde aufgezeichnet und kann vom ausgewählten Pflegepersonal als Anleitung genutzt werden. Danach erfolgt ein angeleiteter praktischer Testdurchgang mit einer bereits geschulten Pflegekraft.

Die Verfügbarkeit eines schnellen diagnostischen Point-of-Care-Diagnostet (PoC-Antigen-Test) ist von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung des medizinischen Fachpersonals bei der Diagnose von Personen und somit für die Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Virus. Antigentests spielen im Kampf gegen COVID-19 eine entscheidende Rolle.

4. Wer wird von geschultem Personal im Stift mit einem PoC-Antigen-Schnelltest getestet?

Bei den durchzuführenden Tests ist ein gezieltes Vorgehen wichtig. Testen ohne Anlass führt zu einem falschen Sicherheitsgefühl, denn auch ein negativer Coronatest ist nur eine Momentaufnahme und entbindet nicht von Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Testen ohne einen begründeten Verdacht erhöht außerdem das Risiko falsch-positiver Ergebnisse und belastet die vorhandene Testkapazität. Daher wollen wir verstärkt, aber auch gezielt, testen. Hierbei ist jeweils auch das Infektionsgeschehen vor Ort zu berücksichtigen. Ab 50 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen in der Umgebung der Einrichtung sind regelmäßige Testungen von Mitarbeitern, Pflegebedürftigen und Besuchspersonal der Seniorenwohngemeinschaften durchzuführen. Falls es einen Mangel an Testmaterial gibt, werden Prioritäten festgelegt (Beschäftigte vor Pflegebedürftige / Pflegebedürftige vor Besuchspersonen).

MITARBEITER

- **Mitarbeiter**, die unmittelbar in den Seniorenwohngemeinschaften und in der Tagespflege tätig sind, werden regelhaft **einmal pro Woche** getestet
- **Alle Mitarbeiter**, die aktuell oder in den letzten 10 Tagen lediglich **sehr leichte bis geringe** Erkältungs-Symptome (Halsschmerzen, Schnupfen, etc.) aufweisen bzw. aufgewiesen haben, denn gerade in der Herbst- und Winterzeit kommt es vermehrt zu Erkältungskrankheiten, die aufgrund der Gleichheit der Symptome keine genaue Differenzierung zu einer SARS-CoV-2 Infizierung zulassen. Alle Mitarbeiter unterziehen sich **täglich bei Dienstantritt einem Kurzscreening incl. Dokumentation**. Sollten Mitarbeiter mittlere bis schwere Erkältungssymptome (Körpertemperatur über 38 Grad, Husten, Gliederschmerzen etc.) aufweisen, dürfen Sie das Haus nicht betreten und sollten einen Arzt aufsuchen.
- **Asymptomatische Mitarbeiter**, die sich als Reiserückkehrer innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, welches NICHT als Risikogebiet ausgewiesen ist.
- **Mitarbeiter** nach einem Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalt.
- **Mitarbeiter**, die eine infizierte Person versorgen, werden regelhaft zweimal wöchentlich getestet.

MIETER DER SENIOREWOHNGEMEINSCHAFTEN

- **Mieter** der Seniorenwohngemeinschaften werden regelhaft **einmal pro Woche** getestet.
- **Mieter** der Seniorenwohngemeinschaften sowie Klienten des ambulanten Pflegedienstes, bei denen während des täglichen Kurzscreenings incl. Dokumentation leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurden. In diesen Fällen wird zusätzlich der Hausarzt informiert, um eventuell eine weitere Testung mittels PCR vorzunehmen.

GÄSTE DER TAGESPFLEGE

- **Gäste der Tagespflege** werden regelhaft **einmal pro Woche** getestet unabhängig davon, wie oft sie in der Woche die Tagespflege besuchen.
- **Gäste der Tagespflege**, bei denen während des täglichen Kurzscreenings incl. Dokumentation leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurden.
- **Gäste der Tagespflege**, bei denen im Tagesverlauf unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit auftritt.

BESUCHER DER TAGESPFLEGE

- Besucher sind in der Tagespflege nicht zulässig!

BESUCHER DER SENIOREWOHNGEMEINSCHAFTEN

Generell gilt:

Alle Besucher sind verpflichtet, sich zu registrieren und sich einem Kurzscreening (Temperaturmessung, Befragung) zu unterziehen.

Bei den Besuchern ist zu unterscheiden, wie häufig diese in die Einrichtung kommen und ob der Besuch im Zimmer der Pflegebedürftigen mit geringer Distanz oder draußen stattfindet.

- **Besucher, die leichte, unklare Beschwerden** wie Halsschmerzen, Schnupfen, Husten, erhöhte Temperatur, Geschmacksverlust oder Übelkeit aufweisen, **müssen** mit einem PoC-Antigen-Test getestet werden. **Wird keine Testung durchgeführt, gewähren wir keinen Zutritt zu unserer Einrichtung.**
- **Regelmäßige Besucher** (mindestens einmal alle 10 Tage) der Seniorenwohngemeinschaften, wo der Besuch in der Einrichtung stattfindet, werden regelhaft einmal pro Woche getestet.
- **Besucher, die seltener als etwa alle 10 Tage** die Seniorenwohngemeinschaften besuchen, wird eine Testung nur inzidenzwertabhängig und stichprobenartig durchgeführt.

WEITERE PERSONEN

- **Asymptomatische Personen**, die vorübergehend eine Tätigkeit in unserer Einrichtung aufnehmen (z.B. Hospitanten, Praktikanten etc.).
- **Asymptomatische neue Mitarbeiter** vor Tätigkeitsaufnahme in unserer Einrichtung (inkl. einmaliger Wiederholungstestung).
- **Personen**, die in den letzten 10 Tagen mittlere Erkältungs-Symptome aufgewiesen haben.
- Stichprobenartig ausgewählte **Personen** ab einem Inzidenzwert von 50.

5. Wer wird weiterhin mittels PCR-Labortests getestet?

PCR-Labortests werden von Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Besprechen Sie das Vorgehen zunächst telefonisch mit Ihrem Hausarzt oder wenden Sie sich außerhalb der Sprechstunden an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der bundesweit geltenden Telefonnummer 116 117. Der Hausarzt oder der Bereitschaftsdienst werden Ihnen – sofern ein Test erforderlich ist – mitteilen, wo der Test durchgeführt werden kann. Möglicherweise kann auch ein mobiler Test veranlasst werden, der bei Ihnen zuhause durchgeführt werden kann. In Notfällen, z.B. bei starker Atemnot, wählen Sie die 112.

Falls Sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, wenden Sie sich auch ohne das Symptome vorliegen an das zuständige Gesundheitsamt, das nach einer individuellen Befragung die weiteren Maßnahmen festlegen wird.

Generell gilt: Vor oder bei Neu-/Aufnahme bzw. Wiederaufnahme (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt) in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung durch ein Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV ist die Durchführung eines PCR-Tests vorzunehmen.

Der Test darf bei Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein. In der Seniorenwohngemeinschaft wird am sechsten Tag nach der Aufnahme erneut ein PCR-Test durchgeführt. Bei Klienten des ambulanten Pflegedienstes wird spätestens an Tag 14 ein weiterer PCR-Test durch die Gesundheitsbehörde durchgeführt.

- Mieter der Seniorenwohngemeinschaften, die mittelgradige bis schwere Symptome aufweisen, unabhängig davon ob diese bereits einen PoC-Antigen-Schnelltest hatten.
- Mitarbeiter, die mittelgradige bis schwere Symptome aufweisen, unabhängig davon ob diese bereits einen PoC-Antigen-Schnelltest hatten.
- Personen, die in den letzten zehn Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten 10 Tagen gelegt haben.
- Personen, die in den letzten 10 Tagen durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen).
- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten relativ geengter Raumsituation oder schwer zu überblickenden Kontaktsituation aufgehalten haben (z.B. Schulklasse, Gruppenveranstaltung).
- Personen, die in den letzten 10 Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des RKI eine Warnung erhalten haben.
- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
 - die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder in den letzten 10 Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben, oder
 - von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder in den letzten zehn Tagen gepflegt werden oder wurden.
- Mieter der Seniorenwohngemeinschaften sowie Gäste der Tagespflege und Mitarbeiter der betroffenen Bereiche, wenn in den letzten 10 Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung infizierte Person festgestellt wurde.

6. *Welchen Personen gewähren wir keinen Zutritt!*

- Personen, die Erkältungs-Symptome (sogenannte respiratorische Symptome wie Körpertemperatur über 37,5 Grad, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Geschmacks und/oder Geruchsverlust etc.) aufweisen und nicht durch einen PoC-Antigen-Test bei uns im Haus getestet wurden.

- Personen, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt sowie bei Anzeige eines erhöhten Risikos (rot dargestellt) über die Corona-Warn-App).
- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem vom RKI ausgewiesenem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben (gemäß Musterquarantäneverordnung / Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit).

7. Wie läuft ein PoC-Antigen-Schnelltest zum Nachweis von SARS-CoV-2 im Stift ab? (Besucherbeispiel)

- Testungen stellen einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand dar.
- Die Testung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen sowie durch einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschult wurden.
- Regelmäßige Besucher vereinbaren bitte einen Termin unter Telefon: 05222 96138-0.
- Es ist beim Betreten des Gebäudes ein Mund-Nasen-Schutz (wenn möglich FFP2-Maske) zu tragen, sich die Hände zu desinfizieren und den benötigten Abstand zu halten.
- Eine Anmeldung ist erforderlich.
- Nach Anmeldung muss unverzüglich der zugewiesene Testraum im Erdgeschoss des Gebäudes aufgesucht werden.
- Das Fenster im Testraum sollte geöffnet sein.
- Ein geschulter Mitarbeiter wird die Testung durchführen.
- Es kann zu Wartezeiten kommen.
- Vor Durchführung des Tests werden die personenbezogenen Daten aufgenommen. Die Anzahl und Testergebnisse der durchgeführten Tests wird einmal wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit (corona@lzg.nrw.de) gemeldet.
- Der Mitarbeiter wird den Abstrich in kompletter Schutzausrüstung durchführen.
- Die Schutzausrüstung umfasst:
 - Laborkittel (Corona-Kittel)
 - FFP2-Schutzmaske
 - Schutzbrille oder Visier
 - Schutzhandschuhe
 - Kopfhaube

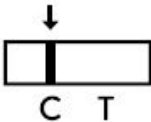
Im Raum befinden sich zudem eine Uhr und ein Biohazard-Abfallbehälter. Wir bemühen uns stetig den Bestand an Schutzausrüstung zu sichern. Leider liegen Liefer- und Herstellungsprobleme nicht in unserem Ermessen. Somit können Testungen nur erfolgen, wenn genügend Schutzmaterial vorhanden ist. Der Lagerbestand an Schutzausrüstung befindet sich unter Verschluss.
- Die Testung erfolgt durch das Nasenloch und dauert nur wenige Sekunden.
- Nach Aktivierung des Antigen-Schnelltests dauert es 15 Minuten bis das Ergebnis ablesbar ist.
- Während der Dauer der Auswertung begibt sich die Testperson in einen zugewiesenen Wartebereich und verbleibt dort bis zur Vorlage des Testergebnisses.

- Negatives Testergebnis: Erscheinen eine Kontroll-Linie (C) und keine Testlinie (T) innerhalb des Fensters, ist das Ergebnis negativ.
- *Hinweis: Das Ablesen der Testergebnisse früher als 15 Minuten oder später als 20 Minuten kann zu falschen Ergebnissen führen.*
- Positives Testergebnis: Erscheinen eine Kontroll-Linie (C) und eine Testlinie (T) innerhalb des Fensters, unabhängig davon welche Linie zuerst erscheint, ist das Ergebnis positiv.
- *Hinweis: Jede Testlinie (T), unabhängig davon, wie schwach diese Linie ist, ist als positives Testergebnis zu bewerten.*
- Ungültiges Testergebnis: Ist die Kontroll-Linie (C) nach der Testdurchführung innerhalb des Fensters nicht sichtbar, ist das Ergebnis ungültig und es muss erneut ein Test durchgeführt werden.

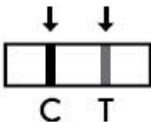
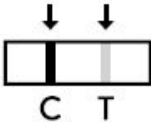
Beispiel Testergebnisfenster:

TEST INTERPRETATION



NEGATIV
Erscheinen eine Kontrolllinie (C) und keine Testlinie (T) innerhalb des Testergebnislesefensters, ist das Ergebnis negativ.



POSITIV
Erscheinen eine Kontrolllinie (C) und eine Testlinie (T) innerhalb des Testergebnislesefensters, unabhängig davon, welche Linie zuerst erscheint, ist das Ergebnis positiv.
⚠ **Achtung:** Jede Testlinie (T), unabhängig davon, wie schwach diese Linie ist, ist als positives Testergebnis zu bewerten.

UNGÜLTIG
Ist die Kontrolllinie (C) nach der Testdurchführung innerhalb des Testergebnislesefensters nicht sichtbar, ist das Ergebnis ungültig. Die Anweisungen wurden möglicherweise nicht korrekt befolgt. Es wird empfohlen, die IFU erneut zu lesen, bevor die Probe mit einer neuen Testkassette erneut getestet wird.

8. Positives PoC-Antigen-Testergebnis

- Sollte das Ergebnis positiv ausfallen, befolgen Sie die Anweisungen unseres Personals. Für positive PoC-Antigen-Testergebnisse besteht gemäß Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht. Das Gesundheitsamt wird umgehend per E-Mail an corona-antigentest@kreis-lippe.de informiert. Der positiv Getestete muss sich umgehend nach

Hause begeben und absondern. Das Gesundheitsamt setzt sich aufgrund der Positiv-Testmeldung mit der getesteten Person in Verbindung und veranlasst weitere Maßnahmen (PCR-Labortest, Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen etc.).

- Positiv getesteten Personen ist der Zutritt zu unserer Einrichtung sowie der Kontakt zu unseren Mitarbeitern und der Aufenthalt auf unserem Außengelände nicht gestattet. Dieser ist erst ab 14 Tagen nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptommfreiheit zulässig.

Absonderung von Mietern der Seniorenwohngemeinschaften:

- Sobald ein Mieter ein positiver PoC-Antigen-Test vorliegt, sind diese in einem Einzelzimmer zu isolieren. Besteht eine solche Testmöglichkeit nicht, gilt Gleiches bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn.
- Die Dauer der Absonderung ist auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt.
- Die Absonderung endet,
 - in den Fällen, in denen die untere Gesundheitsbehörde die Aufhebung der Isolierung veranlasst,
 - wenn die Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn und Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptommfreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat,
 - bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI, wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen.

Das Konzept enthält Textauszüge aus Veröffentlichung des Bundesgesundheitsministeriums